

24.11.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)

Punkt 4 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

1. In Nummer 32 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

"b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Der Steuerabzug bemißt sich in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1993 von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemißt sich der Steuerabzug nach der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der

...

Ausgegeben am

25. NOV. 1993

Wertpapiere und Kapitalforderungen; dies gilt auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 4 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Bundesschuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut hat der Bundesschuldenverwaltung den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren oder Forderungen mitzuteilen. Satz 4 gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.""

2. In Nummer 43 wird in § 52 Abs. 28 Satz 3 das Zitat "§ 43 a Abs. 2 Satz 2 zweiter Teilsatz" durch das Zitat "§ 43 a Abs. 2 Satz 3" ersetzt.

Begründung:

Der Antrag wird gestellt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

In Fällen, in denen die auszahlende Stelle den Kaufpreis eines Wertpapiers nicht kennt bzw. nicht kennen muß (Kauf für den Kunden vor dem 1. Januar 1994), ist der Zinsabschlag von der Hälfte der Einnahmen aus dem Verkauf oder der Einlösung des Wertpapiers vorzunehmen. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies im Fall der Einlösung nur für den zweiten und jeden weiteren Erwerber des Wertpapiers. Die Ergänzung schließt die Lücke für den Fall der Einlösung durch den Ersterwerber.